

Abzocker-Initiative: Indirekter Gegenvorschlag hat klare Vorteile

dossierpolitik

7. Mai 2012

Nummer 11

Aktienrecht Am 16. März 2012 haben National- und Ständerat den indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «gegen die Abzockerei» mit einer einzigen Gegenstimme verabschiedet. Einzig Thomas Minder, Initiant des Volksbegehrens, stimmte gegen die Gesetzeslösung. Ein Vergleich zwischen dem indirekten Gegenvorschlag und der Initiative zeigt, dass der Gegenvorschlag berechnete Anliegen der Initiative berücksichtigt und gleichzeitig auf die schädlichen Punkte verzichtet. Der indirekte Gegenvorschlag gewährleistet den Aktionären angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten, ohne die unternehmerische Freiheit zu stark einzuschränken. Deshalb wird die Gesetzeslösung von allen Parteien sowie von Wirtschaft und Gewerbe unterstützt. Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage und stellen die wichtigsten Eckpunkte des indirekten Gegenvorschlags vor.

Position economieuisse

- ▶ Ein attraktives Aktienrecht ist ein wesentlicher Bestandteil guter Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft. Ein flexibles Aktienrecht stärkt den Standort Schweiz.
- ▶ Die Initiative «gegen die Abzockerei» bevormundet mit 24 starren Verfassungsbestimmungen Unternehmen und Aktionäre. Sie ist eine Fehlkonstruktion, gefährdet das Erfolgsmodell Schweiz und kostet Arbeitsplätze.
- ▶ Der indirekte Gegenvorschlag berücksichtigt die berechtigten Anliegen der Initiative «gegen die Abzockerei» auf der sachgerechten Gesetzesstufe. Er setzt diese rascher um als das Volksbegehren. Die Initiative ist damit überflüssig.
- ▶ Die Initiative «gegen die Abzockerei» ist abzulehnen, damit der indirekte Gegenvorschlag in Kraft treten und in der Corporate Governance Rechtssicherheit einkehren kann.

► Der indirekte Gegenvorschlag nimmt die wesentlichen Forderungen der Initiative «gegen die Abzockerei» ohne schädliche Nebenwirkungen auf.

► Die Initiative «gegen die Abzockerei» ist abzulehnen, um dem indirekten Gegenvorschlag zum Durchbruch zu verhelfen.

► 1993: «Groupe de réflexion Gesellschaftsrecht» als Ausgangspunkt der aktuellen Aktienrechtsrevision.

► 1995, 2003 und 2005: Schaffung von Spezialgesetzen und Teilrevisionen des Aktienrechts.

Indirekter Gegenvorschlag top, Initiative flop

Am 16. März 2012 verabschiedete die Bundesversammlung einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «gegen die Abzockerei». Diese Gesetzesbestimmungen enthalten viele Forderungen der Volksinitiative. Gleichzeitig schränken sie die unternehmerische Freiheit nicht allzu stark ein. Gemäss NZZ erfüllt der indirekte Gegenvorschlag 17 Forderungen der Volksinitiative ganz oder zu einem grossen Teil, zwei Forderungen werden zu einem kleinen Teil erfüllt und die restlichen fünf Forderungen bleiben unberücksichtigt.¹ Einzelne Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags sind für die Wirtschaft einschneidend. Die für den Wirtschaftsstandort Schweiz äusserst wichtige unternehmerische Freiheit bleibt jedoch weitgehend gewahrt. Der indirekte Gegenvorschlag nimmt die Bedürfnisse nach einem attraktiven Aktienrecht, das den Aktionären angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten und den Unternehmen genügend Flexibilität bietet, besser wahr als die Volksinitiative mit ihren 24 starren Verfassungsbestimmungen.

Der indirekte Gegenvorschlag wird in Kraft treten, sofern die Initiative «gegen die Abzockerei» zurückgezogen oder abgelehnt wird – oder in einer allfälligen Stichfrage dem direkten Gegenvorschlag unterliegt. Zudem darf anschliessend kein erfolgreiches Referendum gegen die Gesetzeslösung ergriffen werden.

Parlamentarische Beratungen: langer Weg zur Gesetzeslösung

Die Aktiengesellschaft bildet das Kernstück des schweizerischen Gesellschaftsrechts und damit einen wesentlichen Pfeiler für die unternehmerische Tätigkeit in der Schweiz. Die Bestimmungen des Aktienrechts müssen den unterschiedlichsten Ansprüchen genügen. Dazu gehören auch gesellschaftliche Erwartungshaltungen. Das Rechtsgebiet ist äusserst komplex und eine Revision entsprechend schwierig. Die praktischen Auswirkungen des Aktienrechts sind für die schweizerischen Unternehmen jedoch bedeutend und deshalb in einem internationalen Standortwettbewerb so sensibel wie relevant. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Aktienrechtsrevisionen in der Schweiz stets viel Zeit beansprucht haben. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass auch die aktuelle dritte grosse Revision und mit ihr der indirekte Gegenvorschlag zur Initiative «gegen die Abzockerei» längere parlamentarische Beratungen erforderten.

Grundstein wurde in den 1990er-Jahren gelegt

Die letzte grosse Aktienrechtsrevision wurde 1991 vom Parlament verabschiedet. Das Aktienrecht blieb aber auch danach eine Dauerbaustelle. Bereits 1993 setzte der damalige EJPD-Vorsteher Arnold Koller eine «Groupe de réflexion Gesellschaftsrecht» ein. Diese hatte den Auftrag, rechtspolitischen Handlungsbedarf im Bereich des Gesellschaftsrechts zu prüfen.² Der Grundstein für die aktuelle dritte grosse Revision des Aktienrechts war damit gelegt.

Die Empfehlungen der «Groupe de réflexion Gesellschaftsrecht» führten nicht unmittelbar zu einer grossen Aktienrechtsrevision. Vielmehr galt die Konzentration der Schaffung von Spezialgesetzen wie dem Börsengesetz von 1995 oder dem Fusionsgesetz von 2003. Im Aktienrecht wurden gezielte Bereiche einer

¹ Grosser Erfolg für die «Abzocker»-Initiative», NZZ vom 9. März 2012, 33.

² Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10. Auflage, Bern 2007, § 10 N 123 ff.

- Teilrevision unterzogen. Zu erwähnen sind insbesondere die neuen Vorschriften über die Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung oder die rechtsformübergreifende Neufassung des Revisionsrechts, die 2005 vom Parlament verabschiedet wurden.³
- ▶ 21. Dezember 2007: Botschaft des Bundesrats zur Revision des Aktienrechts.
- Am 21. Dezember 2007 wurde unter dem damaligen EJPD-Vorsteher Christoph Blocher die Botschaft zur Änderung des Aktien- und Rechnungslegungsrechts verabschiedet.⁴ Die Vorlage enthielt Änderungen zur Corporate Governance und zur Generalversammlung sowie eine Neuregelung der Kapitalstrukturen und der Rechnungslegung.
- ▶ 26. Februar 2008: Einreichung der Initiative «gegen die Abzockerei».
- Initiative «gegen die Abzockerei» verzögert die Aktienrechtsrevision**
Kurze Zeit später, am 26. Februar 2008, reichte Thomas Minder seine Volksinitiative «gegen die Abzockerei» ein. Die Initiative verlangt die verfassungsmässige Verankerung 24 starrer Vorschriften und Verbote im Zusammenhang mit der Organisation von börsenkotierten Aktiengesellschaften in der Schweiz.
- ▶ 5. Dezember 2008: indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats (Zusatzbotschaft).
- Die Initiative «gegen die Abzockerei» veranlasste den Bundesrat, dem Parlament am 5. Dezember 2008 mit einer Zusatzbotschaft zur Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesebene zu unterbreiten.⁵ Die ursprüngliche Vorlage zur Revision des Aktienrechts wurde mit zahlreichen Verschärfungen angereichert. Auf einige Forderungen der Initiative verzichtete der Bundesrat aber bewusst, weil sie zu starr und schädlich für den Unternehmensstandort Schweiz gewesen wären.
- ▶ Sommer 2009: Annahme des indirekten Gegenvorschlags im Ständerat.
- Der Ständerat trennte in der Sommersession 2009 den Rechnungslegungsteil vom Rest der Reform und beriet das Aktienrecht separat weiter. Dabei lehnte er die Initiative «gegen die Abzockerei» ab und nahm den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats an.
- ▶ Frühling 2010: Nationalrat will direkten Gegenvorschlag.
- Vom indirekten über den direkten zum indirekten Gegenvorschlag**
Der Nationalrat beschloss im Frühling 2010, auf die Weiterberatung des indirekten Gegenvorschlags zu verzichten und der Initiative «gegen die Abzockerei» einen direkten Gegenvorschlag entgegenzustellen. Damit erteilte der Nationalrat Thomas Minder, der sich mit alt Bundesrat Christoph Blocher auf Eckwerte eines eigenen indirekten Gegenvorschlags zu seiner Volksinitiative geeinigt hatte (sogenannte «Einigungslösung»), eine Absage. Thomas Minder hatte den Rückzug der Initiative angeboten, falls das Parlament diesen Vorschlag akzeptiere.
- ▶ Sommer 2010: Kommission für Rechtsfragen des Ständerats nimmt die Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder auf; beide Räte verlängern ein erstes Mal die Behandlungsfrist der Initiative.
- Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats beschloss im Vorfeld der Sommersession 2010, die Beratungen zum direkten Gegenentwurf des Nationalrats nicht aufzunehmen und stimmte stattdessen einer Kommissionsinitiative zu, wonach ein neuer indirekter Gegenvorschlag auszuarbeiten sei. Gemäss diesem Beschluss hatte sich der auszuarbeitende indirekte Gegenvorschlag an den Forderungen der Volksinitiative und am direkten Gegenentwurf des Nationalrats zu orientieren. Neun Eckpunkte wurden festgelegt. Dadurch sollte letztlich ein Rückzug der Volksinitiative ermöglicht werden. Die Frist zur Behand-

³ Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, Einleitende Bemerkungen N 16 ff. m.w.N.

⁴ Vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vom 21. Dezember 2007 (BBl 2008 1589 ff.), abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/1589.pdf>.

⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrats zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» und zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 5. Dezember 2008 (BBl 2009 299 ff.), abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/299.pdf>.

- lung der Initiative «gegen die Abzockerei» wurde anschliessend von beiden Räten um ein Jahr verlängert.
- ▶ Winter 2010: Bundesrat schlägt das «Kombinations-Modell» vor.
- In seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2010 lehnte der Bundesrat das von der Rechtskommission des Ständerats entworfene «Tantiemen-Modell», das die «Bonus-Steuer» beinhaltet, ab. Stattdessen schlug er das sogenannte «Kombinations-Modell» vor, das die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen des «Tantiemen-Modells» mit vier zusätzlichen gesellschaftsrechtlichen Elementen verband.⁶ Der Ständerat nahm den indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «gegen die Abzockerei» und das in einer separaten Vorlage vorgeschlagene «Kombinations-Modell» an.
- ▶ Frühling und Sommer 2011: Nationalrat lehnt Eintreten auf «Kombinations-Modell» das erste Mal ab und stimmt dem indirekten Gegenvorschlag zu.
- Der Nationalrat beschloss in der Frühjahrsession 2011, lediglich auf den indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «gegen die Abzockerei» einzutreten, nicht aber auf das «Kombinations-Modell».
- In der Detailberatung stimmte der Nationalrat in der Sommersession 2011 dem indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «gegen die Abzockerei» zu. Gegenüber dem Ständerat verschärfte er diesen in einigen Punkten. Hingegen verzichtete der Nationalrat auf Strafbestimmungen und eine Stimmpflicht für Vorsorgeeinrichtungen. Beide Räte stimmten erneut für eine Verlängerung der Behandlungsfrist der Initiative «gegen die Abzockerei».
- ▶ Herbst und Winter 2011: Ständerat hält am Eintreten auf das «Kombinations-Modell» fest, Nationalrat lehnt dieses erneut ab.
- Der Ständerat schloss sich in der Herbstsession 2011 bei der Streichung der Strafbestimmungen und des Stimmzwangs der Vorsorgeeinrichtungen den Beschlüssen des Nationalrats an. Hingegen hielt er an seinem Eintreten auf das «Kombinations-Modell» fest.
- Der Nationalrat beharrte in der Wintersession 2011 auf seinem Nichteintretensentscheid zum «Kombinations-Modell». Damit enthält der indirekte Gegenvorschlag definitiv keine «Bonus-Steuer». Beim indirekten Gegenvorschlag schloss sich der Nationalrat in vielen Punkten dem Ständerat an.
- ▶ 6. März 2012: Nationalrat nimmt die «Bonus-Steuer» im direkten Gegenvorschlag wieder auf.
- Am 6. März 2012 hat der Nationalrat mit 100:87 Stimmen bei zwei Enthaltungen einen neuen direkten Gegenentwurf gegen die Initiative «gegen die Abzockerei» beschlossen. Dieser enthält einzig Regelungen zur «Bonus-Steuer». Nach dessen Annahme durch Volk und Stände könnten Gesellschaften jenen Anteil sämtlicher Vergütungen an eine Person, welcher 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigt, nicht mehr zum geschäftsmässig begründeten Aufwand zählen. Dieser Betrag würde bei der Gesellschaft entsprechend zusätzlich besteuert.
- ▶ 16. März 2012: National- und Ständerat stimmen dem indirekten Gegenvorschlag in der Schlussabstimmung gegen eine einzige Stimme zu.
- Die Bundesversammlung hat am 16. März 2012 den indirekten Gegenvorschlag mit einer einzigen Gegenstimme verabschiedet. Im Ständerat stimmte einzig Thomas Minder, der die Initiative «gegen die Abzockerei» lancierte, gegen diese griffige und gleichzeitig wirtschaftsverträgliche Lösung. Der Nationalrat sprach sich mit 193 Stimmen bei einer Enthaltung ohne Gegenstimme für die Gesetzeslösung aus.

⁶ Parlamentarische Initiative. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei». Zusatzbericht vom 22. November 2010 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats. Stellungnahme des Bundesrats vom 3. Dezember 2010 (BB1 2011 243 ff.), abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/243.pdf>.

Die zehn Eckpunkte des indirekten Gegenvorschlags

Nachfolgend werden die zehn Eckpunkte des indirekten Gegenvorschlags vorgestellt und mit der Initiative «gegen die Abzockerei» verglichen.

	Indirekter Gegenvorschlag	Initiative «gegen die Abzockerei»
Vergütungsreglement	Die Vergütungsprinzipien sind in einem Vergütungsreglement festzuhalten.	In den Statuten müssen festgehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> – die Erfolgs- und Beteiligungspläne der Organmitglieder; – die Höhe der Renten, Kredite und Darlehen der Organmitglieder; – Anzahl externer Mandate der Organmitglieder; – die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.
Vergütungsbericht	Der Vergütungsbericht besteht aus einem Rechenschafts- und einem Transparenzteil.	Ein Vergütungsbericht ist nicht vorgesehen.
Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats	Die Generalversammlung genehmigt die Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats, wobei zwischen Grundvergütungen und zusätzlichen Vergütungen unterschieden wird.	Die Generalversammlung stimmt lediglich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats ab.
Vergütungen der Geschäftsleitung	Ob der Abstimmung über die Vergütungen der Geschäftsleitung bindende oder konsultative Wirkung zukommt, können die Aktionäre selbst entscheiden.	Eine zwingende und bindende Abstimmung über die Vergütungen der Geschäftsleitung ist Pflicht.
Abgangsentschädigungen und Zahlungen im Voraus	Abgangsentschädigungen und Zahlungen im Voraus sind grundsätzlich nicht erlaubt, begründete Ausnahmen jedoch zulässig. Antrittsprämien sind möglich, sofern sie im Vergütungsreglement vorgesehen sind.	Sonderzahlungen sind absolut verboten.
Rückerstattungsklage	Die Rückerstattungsklage wird griffiger und strenger ausgestaltet.	Keine Regelung zur Rückerstattungsklage.
Wahl des Verwaltungsrats	Bei börsenkotierten Gesellschaften werden die Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.	Die Amtsdauer des Verwaltungsrats ist zwingend auf ein Jahr beschränkt.
Stimmrechtsvertretung	Organ- und Depotstimmrecht werden abgeschafft.	Organ- und Depotstimmrecht werden abgeschafft.
Verwendung elektronischer Mittel an der Generalversammlung	Die Generalversammlung soll durch die Verwendung elektronischer Mittel modernisiert werden, sofern dies sinnvoll ist.	Aktionäre müssen zwingend die Möglichkeit der elektronischen Fernabstimmung erhalten.
Stimm- und Offenlegungspflicht der Vorsorgeeinrichtungen	Die Vorsorgeeinrichtungen üben sofern möglich ihre Stimmrechte in schweizerischen börsenkotierten Gesellschaften aus und haben offenzulegen, wie sie gestimmt haben.	Für die Vorsorgeeinrichtungen gilt eine absolute Stimm- und Offenlegungspflicht.

▶ Die Vergütungsprinzipien sind in einem Vergütungsreglement festzuhalten.

1. Vergütungsreglement

Der Verwaltungsrat erlässt für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ein Vergütungsreglement. Darin wird zwischen der *Grundvergütung* und einer *allfälligen zusätzlichen Vergütung* unterschieden. Dabei soll die Grundvergütung das fixe Grundgehalt darstellen, während die zusätzliche Vergütung leistungs- und erfolgsabhängige Komponenten beinhaltet.⁷ Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Vergütungsreglement verstossen, unterliegen der Anfechtungsklage.

Das Vergütungsreglement legt namentlich fest:

- ▶ die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Festlegung der Vergütungen;
- ▶ die Grundlagen der Vergütungen;
- ▶ die Elemente der Vergütungen, insbesondere die Beteiligungsprogramme, Bonifikationen und Tantiemen;
- ▶ die Grundsätze, nach denen Dauer und Kündbarkeit der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen, festgelegt werden;
- ▶ die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten;
- ▶ die Möglichkeit, zusätzliche Vergütungen nachträglich herabzusetzen (Bonus-Malus-System);
- ▶ die Zulässigkeit von Antrittsprämien, deren Grundlagen und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung;
- ▶ die Grundsätze, nach denen die Höhe der Vorsorgeleistungen festgelegt wird.

▶ Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz zum Erlass des Vergütungsreglements, genehmigt wird es durch die Generalversammlung.

Das Vergütungsreglement wird vom Verwaltungsrat erlassen und ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können der Generalversammlung spätestens 50 Tage im Voraus schriftlich die Änderung des Vergütungsreglements beantragen. Dabei haben die Aktionäre die gewünschte Änderung des Vergütungsreglements in den Grundzügen darzulegen und zu begründen. Die Kompetenz zum Erlass des revidierten Vergütungsreglements bleibt auch in diesem Fall beim Verwaltungsrat.⁸ Das von der Generalversammlung genehmigte Vergütungsreglement ist entweder elektronisch zu veröffentlichen oder jeder Person – ohne besonderen Interessennachweis – auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen.

Durch den Genehmigungsvorbehalt des Vergütungsreglements erhalten die Aktionäre zusätzlich zur Genehmigung der Gesamtvergütungen von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat eine Möglichkeit, auf die wesentlichen Punkte des Vergütungssystems Einfluss zu nehmen. Zudem erfolgt diese Einflussnahme prospektiv und führt damit zu Rechtssicherheit für die Gesellschaft sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.

⁷ Parlamentarische Initiative. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei». Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 25. Oktober 2010 (BBl 2010 8278), abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/8253.pdf>.

⁸ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8285.

► Die Initiative «gegen die Abzockerei» schafft weniger Transparenz als der indirekte Gegenvorschlag.

Die Initiative «gegen die Abzockerei» fordert kein Vergütungsreglement, das Transparenz schafft. Vielmehr verlangt sie starre statutarische Bestimmungen für die Erfolgs- und Beteiligungspläne, die Höhe der Renten, Kredite und Darlehen für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder. Auch die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder soll statutarisch festgeschrieben werden. Statutenänderungen bedürfen wie die Änderungen des Vergütungsreglements zwingend eines Generalversammlungsbeschlusses. Zusätzlich führen Statutenänderungen jedoch zu einer Mutation im Handelsregister, was mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden ist. Der indirekte Gegenvorschlag mit dem flexibleren Vergütungsreglement ist der Initiative «gegen die Abzockerei» mit ihren Forderungen nach zahlreichen zusätzlichen starren Statutenbestimmungen vorzuziehen.

► Der Vergütungsbericht besteht aus einem Rechenschafts- und einem Transparenzteil.

2. Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt einen schriftlichen Vergütungsbericht. Dieser besteht aus zwei Teilen: einem Rechenschaftsteil und einem Transparenzteil.⁹

Im Rechenschaftsteil legt der Verwaltungsrat Rechenschaft ab über die Einhaltung des Gesetzes, des Vergütungsreglements und gegebenenfalls der Statuten. Dabei sind die vom Verwaltungsrat beschlossenen und der Generalversammlung beantragten Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zu begründen. Der Rechenschaftsteil enthält den Gesamtbetrag der Grundvergütungen für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung sowie den Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr.¹⁰ Im Vergütungsbericht ist somit die konkrete Umsetzung des Vergütungsreglements zu erläutern. Damit wird sichergestellt, «dass die Aktionäre ihre Rechte in voller Kenntnis der Sachlage ausüben können».¹¹

Im Transparenzteil sind die im vergangenen Geschäftsjahr effektiv geleisteten Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat offenzulegen. Der Inhalt des Transparenzteils entspricht weitgehend dem bisherigen Recht.

Die Vergütungen sind aber nicht mehr im Anhang zur Bilanz, sondern im Vergütungsbericht offenzulegen. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrats ausgerichtet hat;
- alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat, sowie die Dauer der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen;
- alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirats ausgerichtet hat;
- Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ausgerichtet hat, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;

⁹ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8280.

¹⁰ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8282.

¹¹ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8280.

- ▶ nicht marktübliche Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die den oben genannten Personen nahestehen;
- ▶ alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats gewährt wurden und noch ausstehen;
- ▶ Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats gewährt wurden und noch ausstehen;
- ▶ Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an die oben genannten oder diesen nahestehenden Personen gewährt wurden und noch ausstehen.

Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen zusätzlich umfassen:

- ▶ den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
- ▶ den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
- ▶ den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
- ▶ den Gesamtbetrag der Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

Schliesslich sind im Vergütungsbericht folgende Tätigkeiten von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung anzugeben:

- ▶ Mitgliedschaft in Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- ▶ dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen.

Für die Bekanntgabe des Vergütungsberichts gelten dieselben Regeln wie für den Geschäftsbericht. Der Vergütungsbericht muss den Aktionären spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufgelegt und ihnen auf Anforderung hin zugestellt werden.

▶ Die Initiative «gegen die Abzockerei» verzichtet auf den Vergütungsbericht und damit auf bessere Transparenz im Interesse der Aktionäre.

Die Initiative «gegen die Abzockerei» verlangt keinen Vergütungsbericht und verzichtet damit auf bessere Transparenz im Interesse der Aktionäre. Sie fordert vielmehr starre Statutenbestimmungen oder gänzliche Verbote. Aus Gründen der unternehmerischen Handlungsfreiheit und der Transparenz zugunsten der Aktionäre ist der indirekte Gegenvorschlag der Initiative vorzuziehen.

► Die Generalversammlung genehmigt die Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats.

3. Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats

Die Generalversammlung beschliesst jährlich zwingend und bindend über die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen, die der Verwaltungsrat für sich und den Beirat beschlossen hat. Der Genehmigungsbeschluss muss für den Verwaltungsrat und für den Beirat separat erfolgen und bezieht sich nur auf den Gesamtbetrag der Vergütungen des jeweiligen Gremiums.¹² Der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung stützt sich dabei auf den Vergütungsbericht. Der Verwaltungsrat hat bei der Festlegung der Vergütungen eine ausdrückliche Sorgfaltspflicht. Er hat dafür zu sorgen, dass diese sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen. Die Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung hat ausdrücklich keinen Einfluss auf die Haftung des Verwaltungsrats.

Die Generalversammlung genehmigt jeweils die Grundvergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die zusätzliche Vergütung für das abgeschlossene Geschäftsjahr hat sie hingegen rückblickend gutzuheissen. Kommt es im Verlauf des Geschäftsjahres zu Wechseln im Verwaltungsrat oder im Beirat, ist keine neuerliche Genehmigung der Vergütungen erforderlich, sofern der bereits genehmigte Betrag der Grundvergütung unverändert bleibt.¹³ Die zukunftsgerichtete Genehmigung der Grundvergütung schafft Rechtssicherheit: Der Verwaltungsrat und der Beirat können auf die an der ordentlichen Generalversammlung beschlossenen Grundvergütungen zählen und haben folglich einen Rechtsanspruch auf diese Vergütungen. Die zusätzliche Vergütung wird sich in vielen Fällen nach Kriterien richten, die sich auf das abgeschlossene Geschäftsjahr beziehen wie Umsatz- oder Gewinnziele.¹⁴

Die Ablehnung der vom Verwaltungsrat beantragten zusätzlichen Vergütung hat zur Folge, dass die Generalversammlung die Jahresrechnung nicht genehmigen und folglich keinen Gewinnverwendungsbeschluss fassen darf. Damit kann sie letztlich auch keine Dividende festsetzen. Die Generalversammlung hat jedoch keine Kompetenz, einen tieferen Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung festzulegen. Wird der Vergütungsantrag abgelehnt, muss der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht überarbeiten, diesen wiederum von der Revisionsstelle ordentlich revidieren lassen und zusätzlich einen neuen Vergütungsbericht erstellen. An einer weiteren Generalversammlung stimmen die Aktionäre dann erneut über die Genehmigung oder Ablehnung des vom Verwaltungsrat beantragten neuen Gesamtbetrags der zusätzlichen Vergütung sowie über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns ab.¹⁵ Die Folgen der Ablehnung der Grundvergütung kann die Gesellschaft im Vergütungsreglement selbst definieren, indem zum Beispiel der Verwaltungsrat der Generalversammlung sofort einen Alternativvorschlag unterbreiten muss oder dass die an der letzten Generalversammlung beschlossene Genehmigung der Grundvergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung weiter gilt.¹⁶

¹² Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8287.

¹³ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8287.

¹⁴ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8288.

¹⁵ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8288 m.w.N.

¹⁶ Vgl. Votum SR Bürgi als Kommissionssprecher in der Ständeratsdebatte vom 14. Dezember 2010 (AB 2010 S 1252).

► Die Initiative «gegen die Abzockerei» differenziert nicht zwischen Grundvergütung und zusätzlicher Vergütung.

Die Initiative «gegen die Abzockerei» verlangt lediglich eine zwingende jährliche Abstimmung der Generalversammlung über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats. Dabei differenziert sie nicht zwischen Grundvergütung und zusätzlicher Vergütung. Ebenso lässt die Initiative offen, was bei Ablehnung der vom Verwaltungsrat beantragten Vergütungen für Verwaltungsrat und Beirat geschieht. Auch eine ausdrückliche Regelung zur Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats bei der Festlegung der Vergütungen sieht die Initiative nicht vor. Der nach Ablehnung der Initiative rasch in Kraft tretende indirekte Gegenvorschlag beinhaltet hingegen ein ausgeklügeltes System, das die Aktionärsrechte stärkt, ohne dabei die Rechtssicherheit und die Handlungsfreiheit der Unternehmen zu strapazieren.

► Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Vergütungen der Geschäftsleitung.

4. Vergütungen der Geschäftsleitung

Wie bei den Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats beschliesst die Generalversammlung auch zwingend jährlich über den Gesamtbetrag, den der Verwaltungsrat unter Beachtung einer ausdrücklichen Sorgfaltspflicht gestützt auf den Vergütungsbericht für die Mitglieder der Geschäftsleitung beantragt. Ebenso wird auch hier zwischen der Genehmigung des Gesamtbetrags für die Grundvergütung und der Genehmigung des Gesamtbetrags für die zusätzliche Vergütung unterschieden. Die Ablehnung der zusätzlichen Vergütung hat für die erforderlichen Genehmigungsbeschlüsse eine neue, zusätzliche Generalversammlung zur Folge. Bei der Ablehnung des Gesamtbetrags für die Grundvergütung liegt es am Vergütungsreglement, die Rechtsfolgen zu definieren.

Falls der Verwaltungsrat während des Geschäftsjahres neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernennt und dadurch der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Grundvergütung überschritten wird, muss dieser Zusatzbetrag nicht nachträglich genehmigt werden. Die Vergütungen der neuen Geschäftsleitungsmitglieder müssen jedoch dem Vergütungsreglement entsprechen. Mit dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelung kann für diese erste Periode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung auf die grundsätzlich zwingende Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verzichtet werden. Das ist insbesondere aus Gründen der Verhältnismässigkeit sehr zu begrüessen.¹⁷

► Ob diesen Beschlüssen bindende oder konsultative Wirkung zukommt, können die Aktionäre entscheiden.

Im Unterschied zur Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats sowie der starren Regelung der Initiative «gegen die Abzockerei» legen bei der Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung die Statuten fest, ob den Generalversammlungsbeschlüssen bindende oder konsultative Wirkung zukommt. Der indirekte Gegenvorschlag lässt somit flexible Regelungen zu. Mit der Zulässigkeit der Konsultativabstimmung wird zudem beachtet, dass die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsleitung eine Aufgabe des Verwaltungsrats ist. Er trägt dafür auch die Verantwortung. Die Initiative «gegen die Abzockerei» mit der zwingenden und bindenden Festlegung der Vergütung der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung führt zu einer systemwidrigen Trennung zwischen Aufgaben und Verantwortung. Mit der im indirekten Gegenvorschlag möglichen Konsultativabstimmung bleiben Aufgaben und Verantwortung aufeinander abgestimmt.

¹⁷ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8289 f.

Mit dem starren Erfordernis einer zwingenden und bindenden Abstimmung über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung – wie sie die Initiative verlangt – wären dem Verwaltungsrat bei Wechseln in der Geschäftsleitung die Hände gebunden. Mit neu rekrutierten Geschäftsleitungsmitgliedern könnten keine verbindlichen Arbeitsverträge abgeschlossen werden, weil die Lohnsumme zunächst zwingend von den Aktionären genehmigt werden müsste. Damit müsste praktisch bei jedem personellen Wechsel in der Geschäftsleitung eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Dies wäre nicht praktikabel und schädlich für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

► Die Wahlfreiheit des indirekten Gegenvorschlags ist ein tauglicher Kompromiss zwischen den Anliegen der Initiative und der Handlungsfreiheit der Aktionäre.

Gemäss indirektem Gegenvorschlag legen die Statuten und damit die Aktionäre fest, ob den Beschlüssen der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung bindende oder konsultative Wirkung zukommt. Diese Wahlfreiheit ist ein tauglicher Kompromiss zwischen den Anliegen der Initiative und der Handlungsfreiheit der Aktionäre. Sie ist ein wichtiges Argument für den indirekten Gegenvorschlag und gegen die Volksinitiative.

► Abgangsentschädigungen und Zahlungen im Voraus sind grundsätzlich unzulässig.

5. Abgangsentschädigungen und Zahlungen im Voraus

Abgangsentschädigungen und Zahlungen im Voraus an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind möglich, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind und die Generalversammlung diesen im Einzelfall zustimmt. Erforderlich ist dabei das qualifizierte Quorum, d.h. mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

► Antrittsprämien sind zulässig, sofern sie im Vergütungsreglement vorgesehen sind.

Zu unterscheiden von den Zahlungen im Voraus sind die Antrittsprämien. Diese sind eine spezielle Vergütung, mit der ein Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zum Stellenantritt bewogen werden soll.¹⁸ In der Praxis werden mit den Antrittsprämien Ansprüche abgegolten, die Verwaltungsrats-, Beirats- oder Geschäftsleitungsmitglieder beim alten Unternehmen verlieren. Antrittsprämien sind mit den im Sport üblichen Transfersummen zu vergleichen. Ohne Antrittsprämien wären viele betroffene Personen in Form von «goldenen Fesseln» an ihr bisheriges Unternehmen gebunden. Es kann durchaus im Interesse einer Gesellschaft sein, dem neu verpflichteten Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats eine Antrittsprämie zu entrichten.¹⁹ Solche Entschädigungen sind jedoch nur zulässig, sofern deren Zulässigkeit und Voraussetzungen im Vergütungsreglement festgelegt sind.

► Die Initiative «gegen die Abzockerei» beinhaltet ungeachtet der Interessen der Gesellschaft absolute Verbote von Sonderzahlungen.

Die Initiative «gegen die Abzockerei» sieht ein absolutes Verbot von Abgangs- oder anderen Entschädigungen sowie Vergütungen im Voraus vor, auch wenn diese im Interesse der Gesellschaft sind. Zudem beinhaltet die Initiative ein absolutes Prämienverbot an Organmitglieder bei Firmenkäufen und -verkäufen. Dieses Verbot ist ebenfalls unnötig. Bereits nach geltendem Recht handelt ein Organ, welches im Zusammenhang mit Firmenkäufen oder -verkäufen Prämien entgegennimmt, die nicht im Interesse seiner Gesellschaft sind, treuwidrig und wird haft- bzw. sogar strafbar.²⁰ Der indirekte Gegenvorschlag mit seiner Differenzierung zwischen Zahlungen im Voraus, Antrittsprämien und Abgangsentschädigungen und den Ausnahmeregelungen ist im Interesse der kotierten Schweizer Gesellschaften der Initiative «gegen die Abzockerei» mit ihren absoluten Verboten unbedingt vorzuziehen.

¹⁸ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8291

¹⁹ Vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8278.

²⁰ Votum SR Bürgi als Kommissionssprecher in der Ständeratsdebatte vom 12. September 2011 (AB 2011 S 727).

► Die Rückerstattungsklage wird griffiger und strenger ausgestaltet.

► Die Initiative «gegen die Abzockerei» verzichtet auf eine Verschärfung der Corporate Governance.

► Bei börsenkotierten Gesellschaften ist die jährliche Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats Pflicht, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

► Die in der Initiative «gegen die Abzockerei» geforderte zwingende einjährige Amtsdauer des Verwaltungsrats schwächt die Nachhaltigkeit der Unternehmensführung.

6. Rückerstattungsklage

Die Rückerstattungsklage wird von den Aktionären und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehenden Personen zusätzlich auf die mit der Geschäftsführung befassten Personen sowie die Mitglieder des Beirats ausgedehnt. Zudem ist fortan nur noch das offensichtliche Missverhältnis zwischen der Leistung der Gesellschaft und der erbrachten Gegenleistung erforderlich. Das Erfordernis des offensichtlichen Missverhältnisses zwischen der Leistung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft entfällt ebenso wie das Kriterium der Bösgläubigkeit.

Mit dem indirekten Gegenvorschlag wird die Rückerstattungsklage strenger und griffiger ausgestaltet. Dadurch soll auch die Rückforderung exzessiver Vergütungen erleichtert werden, was die Eigentumsrechte der Aktionäre schützt.²¹ Die Initiative «gegen die Abzockerei» fordert demgegenüber keine griffigere Rückerstattungsklage. Auf diese wirkungsvolle Stärkung der Corporate Governance verzichtet sie.

7. Wahl des Verwaltungsrats

Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich durch die Generalversammlung gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen. Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf hier jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Sowohl bei den börsenkotierten als auch den nicht börsenkotierten Gesellschaften hat die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zwingend einzeln zu erfolgen und eine unbeschränkte Anzahl von Wiederwahlen ist möglich.

Bei börsenkotierten Gesellschaften hat die Generalversammlung den Verwaltungsratspräsidenten zu wählen, sofern die Statuten keine Bezeichnung durch den Verwaltungsrat vorsehen. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften bleibt die Selbstorganisation des Verwaltungsrats erhalten, sofern die Statuten keine Wahl durch die Generalversammlung vorsehen.

Die Initiative «gegen die Abzockerei» verlangt stattdessen eine zwingende jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die zwingende einjährige Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder fördert die kurzfristige Denkweise im Verwaltungsrat. Zudem erhöht sie die Abhängigkeit der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, im Besonderen auch gegenüber der Geschäftsleitung. Die Nachhaltigkeit der obersten Unternehmensführung wird mit der zwingenden einjährigen Amtsdauer des Verwaltungsrats geschwächt. Falls jedoch die Aktionäre einer Gesellschaft die einjährige Amtszeit des Verwaltungsrats wünschen, soll dies im Sinne eines flexiblen Aktienrechts möglich sein.²² Diesen liberalen Ansatz verfolgt der indirekte Gegenvorschlag, weshalb er auch in Bezug auf die Wahl des Verwaltungsrats der starren Regelung der Initiative «gegen die Abzockerei» vorzuziehen ist.

²¹ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, a.a.O., 8260.

²² Böckli, a.a.O., § 13 N 53 f.

► Organ- und Depotstimmrecht werden abgeschafft.

8. Stimmrechtsvertretung

Die Organ- und Depotvertretung werden abgeschafft. Neu ist nur noch der unabhängige Stimmrechtsvertreter als institutionelle Stimmrechtsvertretung zulässig. Dieser hat sich der Stimme zu enthalten, wenn er keine Weisungen zu angekündigten Anträgen erhalten hat. Bei nicht angekündigten Anträgen übt er sein Stimmrecht gemäss den Empfehlungen des Verwaltungsrats aus, sofern der Aktionär für diesen Fall nicht eine andere Weisung erteilt hat.

Bei börsenkotierten Gesellschaften wählt die Generalversammlung einen oder mehrere unabhängige Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Die Erteilung von Dauervollmachten zugunsten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist nicht zulässig. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften ist auf Verlangen eines Aktionärs ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen, falls in der Generalversammlung ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär vertreten werden kann.

Die Initiative «gegen die Abzockerei» untersagt die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung. Zudem hat die Generalversammlung jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen. In diesen Punkten entsprechen sich die Initiative «gegen die Abzockerei» und der indirekte Gegenvorschlag im Wesentlichen.

► Die Generalversammlung soll durch die Verwendung elektronischer Mittel modernisiert werden.

9. Verwendung elektronischer Mittel an der Generalversammlung

Der indirekte Gegenvorschlag enthält zahlreiche Bestimmungen zur Modernisierung der Generalversammlung. Neu sind elektronische Mittel ausdrücklich zugelassen. So können einem Aktionär mit dessen Zustimmung die Einladung der Generalversammlung und weitere Unterlagen auch elektronisch zugestellt oder Vollmachten können auch elektronisch eingereicht werden.

Zudem können die Aktionäre ihre Rechte an der Generalversammlung auf elektronischem Weg ausüben, falls die Statuten dies vorsehen. Eine Generalversammlung kann auch ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien damit einverstanden sind und die Beschlüsse der Generalversammlung keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen. Falls eine Gesellschaft elektronische Mittel bei der Durchführung der Generalversammlung verwendet, so hat sie auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer und der Votanten eindeutig feststeht, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann sowie das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

► Die Initiative «gegen die Abzockerei» verlangt zwingend, dass Aktionäre elektronisch fernabstimmen können.

Die Initiative «gegen die Abzockerei» verlangt zwingend, dass Aktionäre elektronisch fernabstimmen können. Im Gegensatz dazu lässt der indirekte Gegenvorschlag den Aktionären die Wahlfreiheit, ob sie ihre Aktionärsrechte elektronisch ausüben bzw. sogar ausschliesslich eine elektronische Generalversammlung durchführen wollen. Der staatliche Zwang der Initiative «gegen die Abzockerei» ist abzulehnen und die ausgewogene Lösung des indirekten Gegenvorschlags vorzuziehen.

► Vorsorgeeinrichtungen müssen transparenter handeln.

10. Stimm- und Offenlegungspflicht der Vorsorgeeinrichtungen

Die Vorsorgeeinrichtungen üben wenn möglich ihre Stimmrechte in schweizerischen börsenkotierten Gesellschaften aus. Zudem haben die Vorsorgeeinrichtungen offenzulegen, wie sie gestimmt haben.

► Die von der Initiative «gegen die Abzockerei» geforderte absolute Stimmpflicht führt insbesondere bei kleineren Pensionskassen zu höheren Verwaltungskosten.

Die Initiative «gegen die Abzockerei» verlangt hingegen, dass die Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen. Der indirekte Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da er keine absolute Stimmpflicht der Pensionskassen vorsieht. Viele Pensionskassen könnten diesem Anspruch ohne Rückgriff auf Stimmrechtsberater (sog. «proxy advisors») nicht nachkommen. Zudem würde die absolute Stimmpflicht insbesondere für kleinere Pensionskassen zu einem grossen bürokratischen Aufwand und letztlich zu überproportional hohen Verwaltungskosten führen. Letztlich kann das Interesse der Versicherten bei der konkreten Stimmrechtsausübung gar nicht objektiv ermittelt werden. Bei der Offenlegung der ausgeübten Stimmen bestehen zwischen der Initiative und dem indirekten Gegenvorschlag keine Unterschiede.

Fazit: Initiative «gegen die Abzockerei» ist überflüssig und schädlich

► Die Initiative «gegen die Abzockerei» ist eine rechtliche Fehlkonstruktion.

Die Initiative «gegen die Abzockerei» schränkt mit ihren 24 starren Verfassungsbestimmungen die Flexibilität der Unternehmen und auch der Aktionäre gravierend ein. Besonders betroffen wären international tätige Gesellschaften. Die Initiative nimmt den Aktionären die Freiheit zu entscheiden, wie sie ihr Unternehmen organisieren. Sie ist zudem eine rechtliche Fehlkonstruktion. Sie würde den börsenkotierten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und ihren zumeist über die ganze Welt verstreuten Aktionären unsinnige Strukturen aufzwingen. Das hätte ein Auseinanderklaffen von Aufgabe und Verantwortung, Rechtsunsicherheiten und Blockaden in der Unternehmensführung zur Folge. Die Initiative «gegen die Abzockerei» schadet dem Wirtschaftsstandort Schweiz und kostet damit Arbeitsplätze. Sie ist unbedingt abzulehnen.

Indirekter Gegenvorschlag: Praxistaugliche Antwort auf eine unsinnige Initiative

► Der indirekte Gegenvorschlag löst die berechtigten Anliegen der Initiative «gegen die Abzockerei» auf eine praktikable und mehrheitlich wirtschaftsverträgliche Weise.

Mit dem indirekten Gegenvorschlag werden die berechtigten Anliegen der Initiative «gegen die Abzockerei» auf eine praktikable und mehrheitlich wirtschaftsverträgliche Weise gelöst. Auf unsinnige Forderungen wie die zwingende Strafbarkeit für die Verletzung aktienrechtlicher Bestimmungen verzichtet der indirekte Gegenvorschlag zu Recht. Eine Kriminalisierung des Aktienrechts wäre ein äusserst negatives Signal für den Unternehmensstandort Schweiz.

Der Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe wahrt die unternehmerische Freiheit weitgehend. Zudem nimmt dieser die Anliegen eines attraktiven Aktienrechts, das den Aktionären angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten und den Unternehmen genügend Flexibilität bietet, besser wahr als die Initiative «gegen die Abzockerei». Der indirekte Gegenvorschlag greift schneller und ist die bessere Lösung.

Rückfragen:

meinrad.vetter@economiesuisse.ch

Impressum

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich
www.economiesuisse.ch